

Michael Zimmermann

Die Deportation der Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau

Die systematische physische Vernichtung der Sinti und Roma setzte im Sommer 1941 mit dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion ein. Zigeuner zählten neben Juden, Funktionären der KPdSU, Partisanen, vermeintlich Geisteskranken und „Asiatisch-Minderwertigen“ sowie „unerwünschten Elementen“ insgesamt zu den Opfern der SS-Einsatzgruppen, die vielfach in unmittelbarer Nähe und mit dem Wissen der Wehrmacht mordeten. Aber auch Wehrmachtseinheiten selbst und zivile Besatzungsbehörden machten die Massenerschießung zum Hauptmittel der deutschen Zigeunerpolitik.

Auch im deutsch besetzten Polen wurde die Mehrheit der ermordeten Zigeuner nicht in Lagern, sondern durch Massenerschießungen umgebracht. In Serbien begann die deutsche Besatzung am 9. Oktober 1941 mit der Erschießung von Juden und Zigeunern; in Umkehrung der im Osten nachweisbaren Arbeitsteilung sonderten hier die Einsatzgruppen der SS die Mordopfer aus, während die Wehrmacht die Erschießungen vornahm. Nach dem Schlüssel „Für jeden getöteten deutschen Soldaten oder Volksdeutschen hundert Geiseln; für jeden verwundeten deutschen Soldaten oder Volksgenossen fünfzig Geiseln“ waren die Vergeltungsexekutionen der Wehrmacht hier gleichbedeutend mit dem Versuch einer Vernichtung der männlichen Juden und Zigeuner. Unter Federführung der SS wurden dann jüdische sowie Roma-Frauen und -Kinder, die in einem Lager bei Belgrad festgehalten worden waren, in Gaswagen erstickt.

Harald Turner, der Chef des deutschen militärischen Verwaltungsstabes in Serbien, verwies für dieses Gebiet am 29. August 1942 mit unverhohlenem Stolz auf das Ergebnis der Morde, wie er es sah: „[...] Serbien einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst [...]“¹. Es gelang jedoch der Mehrheit der serbischen Roma, unerkant zu bleiben, unterzutauchen oder sich Titos Partisanen anzuschließen.

Ein – mit einer komplexen Vorgeschichte verbundener – Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942 leitete die systematische Ermordung auch der deutschen Sinti und Roma ein. Er schrieb vor, „Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft“ „nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen Dauer in ein Konzentrationslager einzuweisen“². Das Reichssicherheitshauptamt erließ am 29. Januar 1943 die Ausführungsbestimmungen, die für den März 1943 die Konzentration dieser „zigeunerischen Personen“ in Auschwitz-Birkenau vorsahen. Von der Haft sollte lediglich die kleine Gruppe der für „reinrassig“ erklärten Sinti und der „im zigeunerischen Sinne guten Mischlinge“ ausgenommen bleiben. Dies galt auch für einige „sozial angepaßte“ „zigeunerische Personen“, die statt dessen zwangsweise sterilisiert werden sollten³. Zuständig für diese Maßnahmen war die Kriminalpolizei, die im deutschen Polizeiapparat schon seit

¹ IfZ, MA-685, Bl. 576-585, Vortrag von Staatsrat Dr. Turner am 29.8.1942 beim WB-Südost, Generaloberst Löhr, dort Bl. 577 f.

² Der Befehl (16.12.1942 – Tgb. Nr. I 2652/42 Ad. /RF/V) wird zitiert in RSHA, 29.1.1943, V A 2, Nr. 59/43 g. Schnellbrief. Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager.

³ RSHA, 29.3.1943, V A 2, Nr. 59/43 g.

dem Ende des 19. Jahrhunderts für die Zigeunerverfolgung verantwortlich war. Unter nationalsozialistischer Herrschaft stand die Kripo unter der zentralen Führung des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) in Berlin.

Gleichartige Deportationsbefehle ergingen am 28. Januar 1943 für die „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ sowie am 29. März für den Bezirk Bialystok, das Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Belgien und die Niederlande. Gegenüber den burgenländischen und den ostpreußischen Zigeunern verwies das Reichskriminalpolizeiamt auf ähnliche Anweisungen vom 26. Mai und 1. Oktober 1941 sowie vom 6. Juli 1942⁴. Die Deportation der französischen Zigeuner, die bereits seit 1940 in Lagern festgehalten wurden, war hingegen ebensowenig vorgesehen wie diejenige der sowjetischen und jugoslawischen, die den mobilen Tötungseinheiten der SS, der Polizei oder der Wehrmacht zum Opfer gefallen oder in den Gaswagen erstickt worden waren. Für die baltischen und polnischen Zigeuner lag ebenfalls kein Deportationsbefehl vor; faktisch liefen sie aber nicht nur Gefahr, einer Erschießung zum Opfer zu fallen, sondern auch nach Auschwitz-Birkenau deportiert zu werden.

Von den im Hauptbuch des Zigeunerlagers⁵ registrier-

⁴ Ebenda, mit Hinweis auf Erl. RFSSuChDtPol. S V A 2 Nr. 81/41 g vom 26.5.1941 und vom 1.10.1941 (Burgenland); RSHA V A 2 Nr. 281 III/42 vom 6.7.1942 (Ostpreußen); RSHA V A 2 Nr. 48/43 g vom 26.1.1943 und V A 2 Nr. 64/43 g vom 28.1.1943 (Alpen- und Donau-Reichsgaue); RSHA V A 2 Nr. 206/43 g vom 29.3.1943 (Bezirk Bialystok); RSHA V A 2 Nr. 207/43 g vom 29.3.1943 (Elsaß, Lothringen und Luxemburg); RSHA V A 2 Nr. 208/43 g vom 29.3.1943 (besetzte Gebiete Belgiens und der Niederlande).

⁵ Zur statistischen Auswertung des Hauptbuches des Zigeunerlagers: Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationlager Auschwitz-Birkenau (weiter: Gedenkbuch ...). Band 1 und 2.

ten 10.849 Frauen und 10.094 Männern stammten 13.108 (62,59%) aus Deutschland und Österreich, 4.380 (20,91%) aus Böhmen und Mähren und 1.273 (6,08%) aus Polen. Die nächstgrößere Gruppe bildeten mit 4,84% die als staatenlos geführten Sinti und Roma, von denen die meisten im Deutschen Reich gelebt hatten. Deportierte mit anderer Staatsangehörigkeit stellten nur 3,045% der im Zigeunerlager BIIe Festgehaltenen. 145 (0,69%) waren französischer, 139 (0,66%) niederländischer, 121 (0,58%) belgischer Nationalität; 126 (0,602%) weitere waren jugoslawischer, kroatischer oder slowenischer Herkunft. Außerdem wurden noch 34 Ungarn (0,16%), 27 Russen (0,13%), 22 Litauer (0,11%), 20 Norweger (0,1%) und 2 Spanier (0,01%) registriert. Mindestens zwei Personen, deren Namen aber nur im Bunkerbuch des Lagers überliefert sind, waren Rumänen⁶. Die Staatsangehörigkeit der übrigen 532 (2,54%) im Hauptbuch Verzeichneten ist entweder unklar oder nicht präzise zu entziffern⁷. Durchaus nicht alle Deportierten wurden aber aus dem Land verschleppt, dessen Nationalität sie besaßen. Die norwegischen und spanischen Staatsangehörigen etwa

Herausgegeben vom Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau in Zusammenarbeit mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg. Redaktionsleitung: Jan Parcer. München/London/New York/Paris 1993, S. 1469-1489; speziell zur Nationalität der Inhaftierten siehe S. 1469-1474.

⁶ APMO, D-AuI I-3/1 (Bunkerbuch Block 11 KL Auschwitz I 1943/44). Dort finden sich die Eintragungen „Zig. Rum. Z-8 Kasperowiec Josef, 15.6.23, 26.6.43 von der Flucht zurück, + 28.6.43“ und „Zig.Rum. Z-9 Kasperowiec Franz, 15.8.25, 26.6.43 von der Flucht zurück, + 28.6.43“.

⁷ Bei 288 (1,38%) fehlten die Angaben, oder sie sind nicht entzifferbar; bei 128 (0,61%) wird eine Herkunft aus dem „Protektorat Böhmen und Mähren“ angenommen, bei 97 (0,46%) aus Polen und bei 19 (0,09%) aus dem Deutschen Reich (Gedenkbuch ..., S. 1474.)

wurden aus Belgien, Nordfrankreich und den Niederlanden nach Auschwitz-Birkenau verbracht⁸. Die Franzosen stammten aus den beiden Departements Nord und Pas-de-Calais. Die Rumänen wurden am 26. Februar 1943 mit dem ersten Transport nach Birkenau verschleppt⁹. Die Ungarn hatten vor dem Transport teils im „Altreich“, teils in Posen und Westpreußen, teils aber auch in Wien oder im Burgenland gelebt¹⁰; von dort kam auch eine deportierte Slowenin¹¹. Die Kroaten wurden ebenfalls nicht aus ihrem Heimatland verschleppt, sondern aus Deutschland¹²; bei ihnen handelte es sich um jene Personen, die in Himmlers Deportations-

⁸ Die Norweger, Nr. Z-9088 bis Z-9097 und Z-9224 (Hauptbuch Männer) sowie Nr. Z-9802 bis Z-9808 und Z-9903 (Hauptbuch Frauen) wurden aus Belgien deportiert (Gedenkbuch ..., S. 1266, 1276, 658, 664, in Verbindung mit D. Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945 (weiter: Kalendarium ...), Frankfurt am Main 1989, S. 707 f.). Die Spanier, Nr. Z-9115 (Hauptbuch Männer) sowie Nr. Z-10698 (Hauptbuch Frauen) wurden aus Belgien bzw. den Niederlanden deportiert (Gedenkbuch ..., S. 1268 und 716 in Verbindung mit D. Czech: Kalendarium ..., S. 707 f. und 780).

⁹ APMO, D-AuI-3/1 (Bunkerbuch Block 11 KL Auschwitz I 1943/44). Aus den niedrigen Häftlingsnummern Z-8 und Z-9 der rumänischen Häftlinge ergibt sich das frühe Transportdatum und damit Deutschland als Aufenthaltsland der beiden Deportierten.

¹⁰ Nr. Z-3628, Z-3632 bis Z-3643, Z-3649 (Hauptbuch Männer) sowie Nr. Z-2642, Z-4091 bis Z-4093, Z-4096 bis Z-4102, Z-4105, Z-4110, Z-4112, Z-4117, Z-6324 bis Z-6327 (Hauptbuch Frauen) (Gedenkbuch ..., S. 942-945, 196 f., 288-291, 432-435, 596 f. in Verbindung mit D. Czech: Kalendarium ..., S. 440, 443, 455, 492). – Der Deportationsort läßt sich teils durch die Geburtsorte der Deportierten, insbesondere der kleineren Kinder, erschließen, teils ergibt er sich unmittelbar aus den Angaben zum Transport selbst.

¹¹ Nr. Z-6385 (Hauptbuch Frauen) (Gedenkbuch ..., S. 436 f. in Verbindung mit D. Czech: Kalendarium ..., S. 455)

¹² Die Kroaten, Nr. Z-61 bis Z-679, Z-3943 und Z-4732 (Hauptbuch Männer) sowie Nr. Z-754 bis Z-760, Z-762 bis Z-775, Z-777 bis

befehl vom 16. Dezember 1942 als „nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft“ stigmatisiert wurden¹³. Die 77 jugoslawischen Deportierten hatten, nach ihren Geburtsorten zu schließen, vor ihrer Festnahme vornehmlich in Kärnten und in der Steiermark gelebt¹⁴.

Die Zigeunerdeportationen aus Deutschland, Österreich und den deutsch besetzten europäischen Territorien sind unterschiedlich dokumentiert. Über die Umstände der Zigeunerdeportation aus dem Bezirk Białystok ist vor allem bekannt, daß sich unter den Verschleppten zahlreiche ostpreußische Sinti befanden. Transporte aus dem Elsaß sowie aus Lothringen und Luxemburg sind bisher nicht nachgewiesen. Die Selektion und Deportation der Sinti und Roma aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus Belgien und aus den Niederlanden lassen sich annäherungsweise rekonstruieren. Über die Deportationen aus Polen, der UdSSR und aus Litauen lassen sich nach dem jetzigen Forschungsstand dagegen nur knappe Aussagen treffen.

Z-779, Z-790 und Z-4435 (Hauptbuch Frauen) wurden aus dem Deutschen Reich oder aus dem „Protektorat“ (Nr. Z-4732) deportiert (Gedenkbuch ..., S. 768, 960, 1008, 74, 76, 312 in Verbindung mit D. Czech: Kalendarium ..., S. 434, 443). Die Vermutung, diese Personen seien aus Jugoslawien deportiert worden, ist nicht haltbar. Die Geburtsorte vor allem der Kinder lagen in Deutschland; es läßt sich zudem nachweisen, daß Kroaten aus dem Kölner Raum nach Auschwitz verbracht wurden (HSTA Düsseldorf, R 2034/648, 663, 952 in Verbindung mit den Häftlingsnummern 667 (Hauptbuch Männer) sowie 760 und 763 (Hauptbuch Frauen) (Gedenkbuch ..., S. 74 und 768).

¹³ Befehl v. 16.12.1942 – Tgb. Nr. I 2652/42 Ad./RF/V.

¹⁴ Nr. Z-8923-8952 (Hauptbuch Männer) sowie Nr. Z-9620 bis Z-9666 (Hauptbuch Frauen) (Gedenkbuch ..., S. 1256, 1258, 646, 648 in Verbindung mit D. Czech: Kalendarium ..., S. 668).

Das Deutsche Reich und Österreich

Für das Deutsche Reich einschließlich Österreichs übertrug der RSHA-Schnellbrief „Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager“ vom 29. Januar 1943 der Kriminalpolizei die Entscheidung, die genaue Auswahl der Deportationsopfer sowie jener „sozial angepaßten“ „Zigeunermischlinge“ zu treffen, die vom Transport nach Auschwitz ausgenommen seien¹⁵. Der eigenverantwortliche Ermessensspielraum der Kriminalpolizei wuchs durch den Abschnitt IV. 8. des „Schnellbriefes“ vom 29. Januar 1943 um ein weiteres. Dort wurde ihr anheingestellt, bei „zigeunerischen Personen“, über die keine „gutachtlichen Äußerungen“ der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ beim Reichsgesundheitsamt vorlagen, selbst zu prüfen, ob sie nach Auschwitz zu verbringen seien¹⁶.

Seit 1937/38 hatte diese „Rassenhygienische Forschungsstelle“ die Zigeunerforschung im Deutschen Reich weitgehend an sich gezogen. Die Funktion dieser Einrichtung, die von dem Nervenarzt Dr. hab. Robert Ritter geleitet wurde, war es, Hand in Hand mit der kriminalpolizeilichen Erfassung die Sinti und Roma genealogisch auszuforschen und nach rassistischen Kriterien zu klassifizieren – teils als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“, teils ausführlicher als „Zigeunermischlinge mit vorwiegend zigeunerischem“ oder „vorwiegend deutschem Blutsanteil“. Diese Klassifikationen fanden ihren Niederschlag in den erwähnten „gutachtlichen Äußerungen“, die dem Reichskriminalpolizeiamt zugestellt wurden. Ritters Forschungsstelle verfaßte auch nach dem Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. Ja-

¹⁵ RSHA, 29.1.1943, V A 2, Nr. 59/43 g.

¹⁶ Ebenda, Abschnitt IV.8.

nuar 1943 „gutachtliche Äußerungen“. Diese Einstufungen bildeten bis zur Liquidierung des Zigeunerlagers in Auschwitz-Birkenau im Sommer 1944 eine entscheidende Grundlage für die Deportation der deutschen Zigeuner.

Zeugnisse einer Deportation von Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau sind aus zahlreichen Orten Deutschlands und Österreichs überliefert; die im wesentlichen von der Kripo durchgeführte Selektion selbst läßt sich jedoch nur in wenigen Fällen rekonstruieren. Aus dem 1938 zur „Ostmark“ erklärten Österreich ist noch am ehesten etwas über die Deportationen aus dem „Zigeuneranhaltelager“ Lackenbach bekannt. Das Lager Lackenbach war primär als Internierungsstätte für Roma aus dem österreichischen Burgenland konzipiert worden. Des weiteren wurden Roma und Sinti aus Wien, der Steiermark, Kärnten, aus Oberösterreich und Salzburg, mit ihnen auch einzelne aus Württemberg, sowie solche mit italienischer und ungarischer Staatsbürgerschaft nach Lackenbach verbracht¹⁷. In den ersten Novembertagen 1941 wurden dann zweitausend Personen aus Lackenbach in das Ghetto Litzmannstadt deportiert. Falls sie nicht schon dort am Hunger und an den Seuchen starben, wurden sie im Januar 1942 in Kulmhof im Gas erstickt. Zwischen dem September 1942 und der Auflösung des Lagers am 29. März 1945 umfaßte die Gruppe der Internierten zwischen 600 und 900 Roma und Sinti, unter ihnen 200 bis 300 Kinder. 1943 wurden viele Lackenbach-Häftlinge nach Auschwitz-Birkenau deportiert¹⁸. Aus Wien ist zudem eine Anordnung überliefert, die den Tagesgeldsatz und die Ausrüstung des Schutzpolizei-Kommandos regelte, das am

¹⁷ Zu den Einweisungen im Jahre 1941 siehe ebenda, Anhang VII.

¹⁸ Zum Lager Lackenbach siehe E. Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien und Salzburg 1983.

16. April 1943 einen Transport von Roma und Sinti nach Auschwitz bewachen sollte¹⁹.

Über einzelne Städte des „Altreiches“ lassen sich genauere Aussagen treffen. So wurden aus der Ruhrgebietsstadt Duisburg Sinti selbst dann deportiert, wenn ein „Zigeunersprecher“ für die „Reinrassigkeit“ der Familie bürgte²⁰, die doch einer KZ-Haft entgegenstehen sollte, oder wenn die Entscheidungsgrundlage der „gutachtlichen Äußerungen“ des Ritterschen Instituts fehlten. So hatte das Reichskriminalpolizeiamt am 20. August 1942 bei einer Familie festgestellt, eine „endgültige Beurteilung“ „hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit“ sei nicht möglich; gleichwohl wurden die Angehörigen dieser Familie im Frühjahr 1943 nach Auschwitz deportiert²¹. Bei einer anderen Familie forderte das Reichskriminalpolizeiamt am 23. März 1943 von der Duisburger Kripo ein eingehendes Verhör über die Abstammungsverhältnisse, was der zuständige Sachbearbeiter jedoch ablehnen mußte: Jene „Sippe“ sei am 10. März 1943 nach Auschwitz „abgeschoben worden; deshalb seien die ‚Vernehmungen‘ nicht durchführbar.“²²

Wie in Duisburg erblickten die örtlichen Stellen der Kriminalpolizei in zahlreichen weiteren Orten im Auschwitz-Erlass des Reichssicherheitshauptamtes die lange gewünschte Gelegenheit, die Stadt völlig „zigeunerfrei“ zu bekommen. Dabei ignorierte man durchweg die Vorschrift, ausländische Staats-

¹⁹ DÖW 696, Anordnung des Kommandos der Schutzpolizei Wien betreffend Gestellung eines Begleitkommandos für einen Zigeunertransport nach Auschwitz, 13.4.1943.

²⁰ HSTA Düsseldorf, BR 1111/48, Schreiben des „Zigeunersprechers“ Adey Weiß, 10.11.1943, an die Kripo Duisburg.

²¹ HSTA Düsseldorf, BR 1111/30.

²² Ebenda, BR 1111/31, ähnlich BR 1111/33 und 34.

angehörige von der Deportation auszunehmen²³. In wieder anderen Gemeinden scheint die Kriminalpolizei die Selektion nach ganz eigenen Kriterien vorgenommen zu haben. Der Sinto Jakob Müller erinnert sich, im Frankfurter Zigeunerlager an der Dieselstraße seien die Deportationsopfer nach dem Kriterium der Renitenz und des Lebensalters ausgewählt worden: „[...] Einige, die als sogenannte Zigeunermischlinge gegolten haben, blieben im Lager (an der Dieselstraße). Wir, die wir als reinrassig gegolten haben, sind wieder weggekommen. [...] Später ist uns dann aufgefallen, daß alle jungen Zigeuner, die sich im Lager kennengelernt und dann zusammengelebt haben, weggekommen sind. Genauso wie die Familien von denen, die öfters mal im Rapportbuch erwähnt worden waren.²⁴ [...]”

Im westfälischen Berleburg²⁵ entschieden der Landrat, der Kreisleiter der NSDAP, ein städtischer Beigeordneter sowie ein Stadtinspektor, ein Vertreter des Arbeitsamtes, eine Angehörige des Gesundheitsamtes und ein Lehrer auf einer Sitzung im Landratsamt über die Deportationsopfer. Man ging die Einwohnerliste der lokalen „Zigeunerkolonie“ durch und sonderte einige Kriegsteilnehmer sowie diejenigen aus, die mit Nichtzigeunern verheiratet waren. Das rettende Kri-

²³ Das läßt sich für kroatische Staatsangehörige nachweisen, die aus dem Kölner Raum nach Auschwitz verbracht wurden HSTA Düsseldorf, R 2034/648, 663, 952 in Verbindung mit den Häftlingsnummern Z-667 (Hauptbuch Männer) sowie Z-760 und Z-763 (Hauptbuch Frauen) (Gedenkbuch ..., S. 74 und 768).

²⁴ Jakob Müller: „Früher hatten wir in Worms gewohnt“, in: E. von Hase-Mihalik/D. Kreuzkamp: „Du kriegst auch einen schönen Wohnwagen“. Zwangslager für Sinti und Roma während des Nationalsozialismus in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1990, S. 25.

²⁵ Zu Berleburg STA Münster, Staatsanwaltschaft Siegen, Bde. 31-39, hier insb. Bd. 32, Bl. 104-110.

terium der „sozialen Anpassung“, auf das man sich für die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ansässigen und meist in lohnabhängigen Berufen arbeitenden Berleburger Zigeuner ohne Schwierigkeiten hätte beziehen können, wurde hingegen kaum in Anschlag gebracht. Vor allem der Landrat drängte darauf, nicht nur die vermeintlich „asozialen“, sondern möglichst alle Zigeuner nach Auschwitz transportieren zu lassen. Die Versammlung wählte 132 aus den insgesamt etwa 200 bis 250 Personen zur Deportation aus. Nicht eine einzige Entscheidung wurde rückgängig gemacht; eine Mutter, die ihre ebenfalls selektierte, drei Monate alte Tochter am 9. März 1943 nicht zum Deportationssammelpunkt brachte, wurde deswegen von dem Dortmunder Kriminalbeamten, der als Transportleiter fungierte, mit der Erschießung bedroht. Das Kind starb wenige Wochen später in Auschwitz-Birkenau an Bauchtyphus. Es war eines von 125 Todesopfern aus Berleburg.

Daß von den Deportierten niemand oder doch kaum einer in seine Heimatstadt zurückkehren werde, war nicht nur die Furcht der übriggebliebenen Berleburger Zigeuner, des sie stützenden katholischen Pfarrers und der wenigen Bürger, die sich vorsichtig auf die Seite der Verfolgten gestellt hatten²⁶. Auch die für die Selektion Verantwortlichen sprachen offen aus, daß es für die Fortgebrachten keine Rückkehr geben werde²⁷. Ihre Hinterlassenschaft wurde als „reichsfeindliches Vermögen“ veräußert²⁸. Als ein Vater bei dieser Gelegenheit einige Möbel seiner deportierten Kinder zurückkaufte, fragte ihn ein Berleburger Beamter, was er denn damit wolle, es komme „doch keiner von ihnen

²⁶ Ebenda, Bd. 31, Bl. 12, 20, 31.

²⁷ Ebenda, Bl. 33, 36, 39, 40.

²⁸ Ebenda, Bd. 32, Bl. 106.

zurück"²⁹.

Im benachbarten Laasphe³⁰ lebten die Zigeuner nicht wie in Berleburg in einer abgesonderten „Kolonie“, sondern über den Ort verteilt. Sie waren in das Gemeindeleben integriert. Bürgermeister und Stadtsekretär erklärten dem Abgesandten der Dortmunder Kriminalpolizeistelle am 16. Februar 1943, die Laasphe Zigeuner seien seit langem sesshaft, stünden in fester Arbeit und dürften nicht abtransportiert werden. Als der vorgesetzte Landrat diese Position angriff, wandte der Bürgermeister auf der Basis eines wiederum klischeehaften Zigeunerverständnisses dagegen ein, in Laasphe handele es sich „durchweg um ordentliche, saubere und fleißige Leute“. Der „allgemeine Ruf“ sei „in jeder Hinsicht einwandfrei. Eine zigeunerische Lebensweise“ hätten „sie nie geführt“. „Nach dem gesamten Vorleben“ müßten die Betroffenen „zu dem Kreis derjenigen zigeunerischen Personen gezählt werden, deren ‘soziale Anpassung’ zu überprüfen sei: „[...] Aus dem hiesigen Stadtbezirk kommt niemand für die Einweisung in ein Konzentrationslager in Frage³¹.[...]“

Gleichwohl setzte der Landrat die Deportation zweier Familien aus Laasphe durch. Ein neuerlicher Protest des Laasphe Stadtsekretärs bei der Dortmunder Kriminalpolizeistelle bewirkte dann immerhin, daß drei Kinder verschont wurden, deren Väter an der Front standen. Als Angehörige im Juni 1943 die Entlassung einer deportier-

²⁹ Ebenda, Bd. 31, Bl. 40.

³⁰ Die Zigeuneransiedlung in Laasphe ging wie diejenige in Berleburg auf eine Initiative der Grafen von Sayn-Wittgenstein zu Ende des 18. Jahrhunderts zurück.

³¹ STA Münster, Staatsanwaltschaft Siegen, Bd. 32, Bl. 53, Bürgermeister Laasphe an den LR in Berleburg, 18.2.1943 (Hervorhebungen im Text).

ten Familie aus dem Lager beantragten, unterstützte der Laasphe Bürgermeister das, indem er den Betroffenen attestierte, sie führten „keine zigeunerische Lebensweise“. Der Familienvater sei „Hauseigentümer, unbestraft, ordentlich, sauber, fleißig“; er habe sich regelmäßig an den Sammlungen des Winterhilfswerks und der NS-Volkswohlfahrt beteiligt und seit langem in ein und demselben Betrieb gearbeitet. Der Protest blieb ohne Erfolg.

Gegen die Behauptung, die Ausnahmebestimmungen des Reichskriminalpolizeiamtes für „reinrassige“ Sinti und Lalleri sowie für „sozial angepaßte Zigeunermischlinge“ seien eingehalten worden, lassen sich aber nicht nur Zeugnisse aus verschiedenen deutschen Gemeinden anführen, sondern auch aus Auschwitz selbst. So berichtet der SS-Angehörige Pery Broad, man habe die Einweisung von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ im März 1943 „ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad“ durchgeführt³². Im einzelnen führt Broad Stenotypistinnen, Arbeiter, Schüler von Konservatorien und hunderte von Soldaten an. Auch Rudolf Höß, der Kommandant von Auschwitz, erwähnt in seinen Erinnerungen Einweisungen von „Personen, die auf keinen Fall zu dem Kreis der zu Internierenden gerechnet werden konnten“. Unter ihnen hätten sich Fronturlauber, Träger hoher Auszeichnungen und Kriegsverwundete, ein „uralter Parteigenosse“ und Geschäftsinhaber sowie eine Studentin befunden, die in Berlin BdM-Führerin gewesen sei³³.

Der ehemalige politische Häftling Hermann Langbein weiß von einem mit dem EK I ausgezeichneten Hauptmann im

³² P. Broad: KZ Auschwitz. Erinnerungen eines SS-Mannes, in: Hefte von Auschwitz, Heft 9/1966. S. 7-48, hier S. 41.

³³ Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß. Hrsg. v. M. Broszat, München 4. Auflage 1978, S. 108.

Birkenauer Zigeunerlager zu berichten³⁴. Lucie Adelsberger,³⁵ die seit dem Mai 1943 als Häftlingsärztin im Krankenrevier des Zigeunerlagers wirkte, weist ebenso wie drei Polen, die dort als Krankenpfleger eingesetzt waren³⁶, auf zahlreiche deutsche Soldaten unter den Zigeunerhäftlingen hin. Auch Elisabeth Guttenberger, als Sintizza selbst nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort in der Schreibstube des Zigeunerlagers eingesetzt, erwähnt Häftlinge, die Wehrmachtsangehörige und Träger des Eisernen Kreuzes waren³⁷.

Es bleibt zu betonen, daß auch die Einhaltung der Ausnahmebestimmungen für „reinrassige“ Sinti oder für „sozial angepaßte“ „Zigeunermischlinge“ aus dem Deutschen Reich nichts am Faktum der Massenvernichtung geändert hätte. Ebenso wenig wie die Tatsache, daß „jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades“ aus Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen von der Vernichtung der europäischen Juden ausgenommen wurden ein Argument zur Leugnung dieses Völkermordes darstellen kann, sollten bei den Sinti und Roma die etwas anders gelagerten Ausnahmebestimmungen dazu herhalten, die Massenvernichtung zu bestreiten, zumal die ausländischen Zigeuner, die in den Machtbereich und damit in die Vernichtungsmaschinerie der

³⁴ H. Langbein: Menschen in Auschwitz, Berlin, Wien 1980, S. 44 f.

³⁵ L. Adelsberger: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. Das Vermächtnis der Opfer für uns Juden und für alle Menschen, Berlin 1956.

³⁶ T. Szymański/D. Szymańska/ T. Śnieszko: über den „Krankenbau“ im Zigeunerfamilienlager in Auschwitz-Birkenau, in: Internationales Auschwitz-Komitee (Hg.), In der Hölle retteten sie die Würde des Menschen. Anthologie. Band II, Teil 2, Warschau 1970, S. 1-42, hier S. 4.

³⁷ E. Guttenberger: Das Zigeunerlager, in: H. G. Adler u.a. (Hg.), Auschwitz. Zeugnisse und Berichte, Frankfurt am Main, 3. Aufl. 1984, S. 131-134, hier S. 131.

Deutschen gerieten, mangels „gutachtlicher Äußerungen“ der Rassenhygienischen Forschungsstelle ohnehin nicht in „Mischlinge“ und „Reinrassige“ geschieden wurden.

Białystok

Schätzungsweise 2.000³⁸ ostpreußische Sinti waren im Februar 1942 unter der Versprechung, in Polen stünde für jede Familie ein Bauernhof bereit, aus Allenstein, Babienten, Goldap, Hirschflur im Kreis Tilsit, Peitschendorf im Kreis Sensburg, Hutmühle im Kreis Insterburg und anderen Orten in Viehwaggons nach Białystok verbracht worden. Białystok war am 1. August 1941 zu einem Teil des Deutschen Reiches erklärt und an Ostpreußen angegliedert worden. In Białystok unter Schlägen von Angehörigen der Sipo ins Stadtgefängnis getrieben, wurden die Männer und Frauen zunächst getrennt und nach etwa drei Monaten familienweise in etwa 25 Quadratmeter großen, ungeheizten Zellen zusammengepfercht. Vor allem Kinder und alte Menschen fielen schnell der Kälte, dem Typhus und der Hungerseuche Noma zum Opfer, die ein Verfaulen bei lebendigem Leibe bedeutete. Die Männer wurden unter polnischer Bewachung außerhalb des Gefängnisses zu Zwangsarbeiten herangezogen. Einige konnten die Kontakte zur Bevölkerung zum Tausch von Kleidung gegen Nahrungsmittel oder Kohle nutzen und so ihre Überlebenschancen verbessern. Einzelnen gelang die Flucht³⁹.

³⁸ S. Ehrhardt: Zigeuner und Zigeunermischlinge in Ostpreußen, in: Volk und Rasse, 17. Jg. 1942, H. 3, S. 52-57, hier S. 53; siehe auch D. Czech: Kalendarium ..., S. 448 und 504 mit den Eintragungen zu den aus Białystok nach Auschwitz-Birkenau deportierten Sinti und Roma.

³⁹ A. Dambrowski: Das Schicksal einer vertriebenen ostpreußischen Sinti-Familie im NS-Staat, in: Dritter Welt-Roma-Kongreß 1981,

Im Herbst 1942 wurden die ostpreußischen Sinti von Biały-stok über die Ostgrenze des Deutschen Reiches in das Reichskommissariat Ukraine weitertransportiert. Zunächst in einem mit Stacheldraht umgebenen vormaligen Lager für sowjetische Kriegsgefangene interniert, wurden sie Anfang 1943 in das Brester Ghetto überstellt. Die Juden der Stadt waren kurz zuvor ermordet worden. Die männlichen Sinti wurden in Brest-Litowsk zu unbezahlter Hilfsarbeit bei der Eisenbahn genötigt und von Bahnpolizisten bewacht. Bewegungsfreiheit hatten die Internierten nicht. Die Streifen der Sicherheitspolizei erschossen jeden, den sie außerhalb des Kriegsgefangenenlagers oder des Ghettos ohne Polizei-begleitung aufgriffen und als Zigeuner identifizierten. Im Frühjahr 1944 wurden die in Brest-Litowsk Festgehaltenen in das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau deportiert⁴⁰.

Die tschechischen Länder

Am 9. März 1942 übertrug die Regierung des deutsch okkupierten „Protektorates Böhmen und Mähren“ den „Grundlegenden Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ auf das besetzte Territorium⁴¹. Als Stätten für die dort geforderte Vorbeugungshaft wurden innerhalb Böhmens und Mährens die Lager Lety und Hodonin sowie die Zwangsarbeitstätten Prag-Ruzyne,

S. 72-75.

⁴⁰ D. Czech: Kalendarium ..., S. 758, Eintragung zum 16.4.1944, nach der 407 Männer und 445 Frauen aus Ostpreußen und Masurern im Zigeunerlager in Auschwitz-Birkenau registriert wurden.

⁴¹ RMdI, Grundlegender Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098-, 14.12.1937; SUAP, A 1323, Zwangsarbeitsanstalten, Übernahme durch das Protektorat, Reg. VO vom 9.3.1942 über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung - Nr. 89/1942 d.S.d.G.u.V.

Pardubice und Brünn, außerhalb des Protektorats das nahe Konzentrationslager Auschwitz bestimmt⁴². Dorthin wurden zwischen dem 29. April 1942 und dem 24. Februar 1944 vierzehn Transporte mit vermeintlichen „Asozialen“ verbracht. Für zwölf von ihnen ist die Gesamtzahl der Deportierten bekannt; sie lag bei 726 Männern und 113 Frauen. Der Anteil derjenigen, die als „asoziale Zigeuner“ stigmatisiert wurden, ist für elf Transporte überliefert. Er betrug bei den Männern mit 140 Personen 19,9% und bei den Frauen mit 35 Personen 31,8%. Mit dem „Asozialen“-Transport vom 7. Dezember 1942 wurden ausschließlich als „Zigeuner“ klassifizierte Personen, 60 Männer und 31 Frauen aus dem Lager Lety, nach Auschwitz verschleppt. Am 28. Januar 1944 wurden 31 von 42 Deportierten der Kategorie „Zigeuner“ zugeordnet⁴³.

Die Verordnung „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 10. Juli 1942, die dem gleichnamigen Reichserlaß vom 8. Dezember 1938 nachgebildet war⁴⁴, markierte für das Protektorat den Übergang von einer Zigeunerpolitik, die sich als Teilbereich einer rassenhygienisch motivierten Bekämpfung der „Asozialen“ insgesamt verstand, zu einer Verfolgung *sui generis*, die in Begrifflichkeit und Praxis derjenigen des Reiches entsprechen sollte. Die bisher in Böhmen und Mähren vorherrschende soziographische Zigeunerdefinition, die sich an das tschechoslowakische „Gesetz betreffend Zigeuner und

⁴² C. Necas: Nad osudem ceskych a slovenskych Cikánu, S. 33.

⁴³ Zahlen und Daten nach C. Necas: Die Tschechischen und die slowakischen Roma im Dritten Reich, S. 63.

⁴⁴ RKPA 1451/28.39, Berlin 1.3.1939, Ausführungsausweisung des RKPA zum RdErl. des RFSSuChdDtPol. i.RMdI. vom 8.12.1938; SUAP, GNKP, Tätigkeitsbericht des Generalkommandanten der nichtuniformierten Protektoratspolizei für die Zeit vom 1.7.1942 bis zum 31.3.1943.

ähnlicher Landstreicher" von 1927 anlehnte, sollte nun durch die in Deutschland geltende rassistische Klassifikation ersetzt werden, die zwischen „Zigeunern“, „Zigeunermischlingen“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ unterschied. Kriminalpolizei und Gendarmerie des Protektorates wurden zu diesem Zweck angewiesen, am 2. August 1942, der als „Tag der Erfassung der Zigeuner“ festgesetzt wurde, die Zigeuner „erkennungsdienstlich“ zu „behandeln“.

Die polizeiliche Zigeunererfassung zog sich bis in das Frühjahr 1943. Insgesamt wurden 11.886 Personen registriert. Während aber im „Altreich“ die Rassenhygienische Forschungsstelle mittels genealogischer Untersuchungen zwischen „stammechten Zigeunern“ und den von Robert Ritter besonders feindselig betrachteten „Zigeunermischlingen“ unterschieden hatte, nahm die Polizei in Böhmen und Mähren lediglich eine Trennung zwischen „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ einerseits und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ andererseits vor. Faktisch entsprach das jener tschechischen Aufteilung, die Personen mit eher dunklen Haaren und brauner Hautfarbe den „schwarzen“, hellere Fahrende hingegen den „weißen Zigeunern“ und damit noch der tschechischen Bevölkerung zugeordnet hatte, die sich insgesamt als „Weiße“ gegen die als „Schwarze“ oder gar als „Schwarzschnauzen“ stigmatisierten Roma und Sinti abgrenzte⁴⁵. Nach diesen Kriterien, die äußerst unscharf und willkürlich waren, wurden 5.830 Personen zu „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ im Sinne der deutschen Terminologie erklärt. 4.842 wurden als „nach Zi-

⁴⁵ W. Oschlies: „Schwarze“ und „Weiße“. Zur Lage der Zigeuner in der Tschechoslowakei, in: GHFT, 2. Jg., H. 1, 1985, S. 24-32, hier S. 25 f.; C. Necas: Die tschechischen und slowakischen Roma im Dritten Reich, in: Dritter Welt-Roma-Kongreß, Göttingen 1981, S. 62-64, hier S. 63.

geunerart Umherziehende“ eingestuft; ihnen wurden noch 266 individuell als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ Bezeichnete zugeschlagen, die in eine Familie von nichtzigeunerischen Fahrenden eingehiratet hatten oder einer solchen Verbindung entstammten. 948 weitere Personen, die sich in Gefängnissen und Krankenhäusern befanden, derer man nicht habhaft wurde oder deren Familienverhältnisse unklar schienen, führte die Polizei als gesonderte Gruppe. Die als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ Registrierten durften nach dem Vorbild des Deutschen Reiches ihren Wohnort nicht mehr verlassen. Ihre Ausweise wurden durch Zigeunererkennkarten ersetzt.

Zahlreiche „schwarze Zigeuner“ oder – in deutscher Terminologie – „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“, aber auch „weiße Zigeuner“ oder „nach Zigeunerart Umherziehende“, die nach polizeilicher Auffassung weder dem ethnozentrischen Kriterium der „geregelten Arbeit“ entsprachen noch einen festen Wohnsitz nachweisen konnten, wurden in den ersten Augusttagen des Jahres 1942 mit ihren Familienangehörigen in den Lagern Lety und Hodonin interniert, die fortan als „Zigeunerlager“ für Böhmen und Mähren figurierten. In Hodonin wurden 1.317, in Lety 1.308 Personen festgehalten. Körperliche Schwerstarbeit, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung vor allem der Kinder und eine enorme Überbelegung der ursprünglich nur für 300 Personen angelegten Wohnbaracken führten in Lety im Winter 1942/43 zu einer Epidemie, bei der 100 Menschen an Bauch- und 93 an Flecktyphus erkrankten. Fünfzehn Häftlinge und zwei Gendarmen starben⁴⁶. Im ganzen kamen in Lety 327 und in

⁴⁶ SUAP, 109-4/1088, Generalkommandant der nichtuniformierten Protektoratspolizei, 5.5.1943; ZCV 926, Cikánský tabor Lety, Gendarmerieabteilungskommando Pisek, 27.1.1943, und Gendarmerielandeskommando, 10.2.1943.

Hodonin 194 Internierte um ihr Leben.

Die Deportationen von Roma nach Auschwitz-Birkenau begannen im Protektorat am 7. März 1943 mit einem mährischen Transport von 590 Männern und Jungen sowie 584 Frauen und Mädchen⁴⁷. Vier Tage später wurden 413 weibliche und 351 männliche Zigeuner aus Böhmen nach Birkenau verschleppt⁴⁸. Der dritte Transport vom 19. März umfaßte 1.074 Sinti und Roma aus beiden Landesteilen⁴⁹. Die Opfer waren vor der Deportation kurzzeitig in provisorischen Sammelstellen konzentriert worden. Dort nahm die Kriminalpolizei eine letzte Selektion vor. Kripo und Protektoratsregierung sprachen durchweg von einer „Evakuierung“ sowohl der „Zigeuner“ als auch der „Zigeunermischlinge“⁵⁰. Wurden Zigeuner als „sozial angepaßt“ von der Deportation zurückgestellt, geschah das teils auf Grund der Daten, welche die Polizei seit dem 2. August 1942, dem „Tag der Erfassung der Zigeuner“ in Böhmen und Mähren, gesammelt hatte, teils weil Gemeindevorstände, Honoratioren oder Bekannte zugunsten einzelner intervenierten, teils weil sich die listenführenden Polizisten bestechen ließen⁵¹.

⁴⁷ D. Czech: Kalendarium ..., S. 436

⁴⁸ Ebenda, S. 438.

⁴⁹ Ebenda, S. 445, Es handelte sich um 545 männliche und 529 weibliche Deportierte.

⁵⁰ SUAP, MS Z TR 4, Protektoratskriminalpolizei, Kriminaldirektion Prag, 25.8.1943, Tgb. Nr. K I/4-VB-17-100-78; ebenda, Schreiben des Justizministers, 2.9.1943, 32.143/43-IV/1; Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren, 10.9.1943, Schnellbrief an das Justizministerium in Prag.

⁵¹ C. Necas: Sinti und Roma im Protektorat Böhmen und Mähren sowie in der Slowakischen Republik in den Jahren 1939-1945. Vortagsmanuskript für die Tagung „Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau und ihr Schicksal in den Jahren 1933-45“ in der KZ-Gedenkstätte Auschwitz, 3-6.12.1991, Bl. 10.

Am 4. Mai 1943 wurden 417 Häftlinge aus dem böhmischen Zigeunerlager Lety selektiert⁵² und drei Tage darauf zusammen mit 441 Sinti und Roma aus Mähren nach Auschwitz-Birkenau deportiert⁵³. Das Lager in Lety wurde in den folgenden Wochen aufgelöst. Die letzten Häftlinge wurden am 27. Mai in das mährische Zigeunerlager Hodonin oder in ein Arbeitslager für vermeintlich „Asoziale“ überführt, andere wurden mit der Auflage, ihren Wohnort nicht zu verlassen, enthaftet⁵⁴. Ein ursprünglich ebenfalls für das Frühjahr vorgesehener erster Transport aus dem mährischen Lager Hodonin wurde auf den Sommer 1943 verschoben, da man infolge einer Flecktyphus-Epidemie eine Sperre über das Zigeunerlager in Birkenau verhängt hatte⁵⁵. Die 704 in Hodonin Selektierten wurden schließlich am 22. August 1943⁵⁶ mit 64 weiteren böhmischen und mährischen Zigeunern nach Auschwitz-Birkenau verbracht⁵⁷. Hodonin selbst wurde Ende Januar 1944 geschlossen, nachdem man noch einmal 31 Häftlinge in das Birkenauer Zigeunerlager überstellt hatte⁵⁸; insgesamt umfaßte dieser Transport vom 28. Januar 1944 63 Roma und Sinti aus Böhmen und Mähren⁵⁹. Die restlichen Insassen des Lagers Hodonin wurden in ihre Heimorte entlassen und dort unter Polizeiauf-

⁵² C. Necas: Andr' Oda Taboris. Veznové protektorátních cikaánských táboru 1942-1943, Brno 1987, S. 15 f.

⁵³ D. Czech: Kalendarium ..., S. 487.

⁵⁴ C. Necas: Sinti und Roma im Protektorat Böhmen und Mähren, Bl. 8.

⁵⁵ Zum Aufschub des Transportes aus Hodonin siehe V. Kládiová: Sinti und Roma im Zigeunerfamilienlager Auschwitz Birkenau und deren Ende. 1.3.1943-2.8.1944, Bl. 12.

⁵⁶ C. Necas: Andr' Oda Taboris, S. 16.

⁵⁷ D. Czech: Kalendarium ..., S. 581.

⁵⁸ C. Necas: Andr' Oda Taboris, S. 16.

⁵⁹ D. Czech: Kalendarium ..., S. 715.

sicht gestellt⁶⁰.

Die Kriterien der Selektion in Lety und Hodonin sind im einzelnen unklar; deutlich ist allerdings, daß Kripo und Lagerleitungen die als „weiße Zigeuner“ bezeichneten, ethnisch nicht zu den Roma oder Sinti zählenden Fahrenden nicht auf den Transport schickten⁶¹ und zudem mit Vorliebe solche Sinti und Roma deportieren ließen, die sich den rigiden Lagervorschriften nicht unterwarfen und deshalb als renitent eingestuft wurden⁶².

Im Sommer 1943 ließ die Kriminalpolizei schließlich jene Zigeuner nach Auschwitz-Birkenau „übersiedeln“, die sich in Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen des Protektorats in Straf-, Vewahrungs- oder Untersuchungshaft oder in Fürsorgeerziehung⁶³ befanden. Bei dieser Entscheidung übergang die Kripo sowohl den Justizminister des Protektorats als auch den Reichsprotector selbst. Erst im nachhinein informiert, äußerten diese Stellen zwar Kritik an der Vorgehensweise, in der Sache signalisierten sie aber Zustimmung.

⁶⁰ C. Necas: *Andr' Oda Taboris*, S. 16 f.; ders.: *Sinti und Roma im Protektorat Böhmen und Mähren*, Bl. 9.

⁶¹ SUAP, 109-4/1088, Generalkommandant der nichtuniformierten Protektoratspolizei, 5.5.1943, Betrifft: *Zigeunerlager Lety*. Dort: „[...] Seit dem 26.3.1943 ist die Epidemie erloschen. Von den zwischenzeitlich neuerlich entlausten und einer gründlichen Quarantäne unterzogenen Lagerinsassen wurden am 4.5.1943 etwa 500 Zigeuner in das KL Auschwitz abtransportiert. Die restlichen 150 Lagerinsassen, sogenannte 'weiße' Personen, werden demnächst in Vorbeugungshaft genommen, bzw. entlassen. [...]“

⁶² Lebenslauf des Jiri R. Und wie ein Zigeuner zum Glauben kam, in: *GHfT*, H. 3/4 (1984/85), S. 109-121, hier S. 110-113.

⁶³ SUAP, MS Z Tr 4, Protektoratskriminalpolizei, Kriminaldirektion Prag, 25.8.1943, Tgb. Nr. K I/4-VB-17-100-78.

Belgien und Nordfrankreich

Die Order zur Deportation „zigeunerische(r) Personen aus den besetzten Gebieten Belgiens und der Niederlande“ erging am 29. März 1943. Die ersten belgischen Zigeuner wurden jedoch ganz unabhängig von diesem Befehl nach Auschwitz-Birkenau deportiert⁶⁴. Die Geheime Feldpolizei, die in Belgien und Nordfrankreich als Exekutivorgan des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD fungierte, hatte bereits am 6. Februar 1943 neun Männer auf einem Lagerplatz in Antwerpen festgenommen⁶⁵. Die Verhafteten wurden als „Sicherheitsverwahrte“⁶⁶ klassifiziert, die gemäß einer Absprache zwischen Reichsjustizminister Thierack und Himmler über die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ vom 18. September 1942 nicht an die Justiz übergeben, sondern in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden⁶⁷. Von Antwerpen wurden die Häftlinge am 26. Juli 1943 in die Zitadelle von Huy, von dort am 30. August in das Gefängnis von Saint-Gilles, schließlich nach Aixa-Chapelle überstellt. Über das Polizeigefängnis Aachen

⁶⁴ J. Gotovitch: *Quelques données relatives à l'extermination des Tsiganes de Belgique* (weiter: *Quelques données ...*), in: *Cahiers d'Histoire de la Seconde Guerre Mondiale*, H. 4, Brüssel, Dezember 1976, S. 161-180.

⁶⁵ MSP, Gefängniskartei von Antwerpen; zum weiteren Schicksal der neun Personen J. Gotovitch: *Quelques données...*, S. 167 f.

⁶⁶ Ebenda. Bei den „Sicherheits-“ oder „Sicherungsverwahrten“ handelte es sich nach NS-Auffassung um „Gewohnheitsverbrecher“, die – ohne das ihnen eine konkrete Straftat nachgewiesen werden mußte – präventiv in Haft genommen werden konnten.

⁶⁷ ND, 654-PS, Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart der StS. Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender, Punkt 2.

wurden sie mit zwei weiteren Zigeunern nach Auschwitz-Birkenau transportiert, wo sie am 23. November 1943 im Eingangsbuch verzeichnet wurden⁶⁸.

Der Versuch einer systematischen Erfassung „zigeunerischer Personen“ „aus den besetzten Gebieten Belgiens“⁶⁹ begann im Herbst 1943. Am 22. Oktober wurden in Tournai 19 Angehörige der Lowara-Familie⁷⁰ Karoli festgenommen; bis zum 6. Dezember 1943 folgten Verhaftungen in Arras, Brüssel, Hasselt, Hénin-Liétard und Roubaix⁷¹. Das Muster scheint durchweg gleich gewesen zu sein: Feldgendarmen kesselten frühmorgens die Wohnwagenlagerplätze ein und zwangen die Betroffenen mit der Waffe im Anschlag, bereitstehende Lastkraftwagen zu besteigen. Manchmal für einige Tage, manchmal für Wochen in Ortsgefängnissen⁷² festgehalten, wurden die Verhafteten am Ende in der Dossin-Kaserne in Malines (Mechelen) zusammengefaßt, die seit Juni 1942 als deutsches „Durchgangslager für Juden“ fungierte.

Am 6. Dezember 1943 wurden in Malines 166 als „Zigeuner“ Stigmatisierte gezählt. Sie waren in Belgien, aber auch in den französischen Departements Pas-de-Calais und Nord festgenommen worden. Diese Departements unterstanden dem Kommando des deutschen Militärbefehlshabers in Brüssel. Die territoriale Zuständigkeit der Sicherheitspolizei und des SD war der Militärverwaltung angegliedert. Insofern erstreckte sich der Befehl „zigeunerische Personen“ „aus den besetzten Gebieten Belgiens“ zu deportieren, faktisch auch

⁶⁸ D. Czech: Kalendarium ..., S. 661.

⁶⁹ RSHA V A 2 Nr 208/43 g vom 29.3.1943.

⁷⁰ Lowara: Untergruppe der Roma, meist als Pferdehändler tätig.

⁷¹ J. Gotovitch: Quelques données..., S. 168; zu Brüssel: MSP, Rep. 706, Tr. 238. 781, Convoi Z, 15.1.1944, Nr. 115.

⁷² Für Lille J. Gotovitch: Quelques données..., S. 168.

auf den an Belgien angrenzenden Teil Nordfrankreichs.

Am 9. Dezember 1943 wurden weitere 182 Zigeuner nach Malines transportiert. Die Mehrheit stammte aus Nordfrankreich; 43 Personen waren jedoch belgische Staatsbürger, die während des deutschen Überfalls auf das Land 1940 nach Frankreich geflüchtet waren. In der zweiten Jahreshälfte 1943 teils in Montreuil-Bellay interniert, teils freigelassen und in der Nähe des Lagers lebend, wurden die 43 in der zweiten Novemberhälfte 1943 in Lille inhaftiert und von dort gemeinsam mit den übrigen 139 Personen dieses Transports nach Malines überstellt⁷³. Am 7. und 12. Januar 1944 wurden noch drei Personen in die Dossin-Kaserne verbracht. Die Zahl der dort Internierten belief sich schließlich auf 351 – 80 Männer, 101 Frauen, 170 Kinder⁷⁴. Von 336 Personen ist die Staatsangehörigkeit bekannt⁷⁵. Danach waren 144 (42,9%) Franzosen, die meist aus dem Elsaß stammten, 109 (32,4%) Belgier, 30 (8,9%) Staatenlose, 20 (6,0%) Norweger, 18 (5,4%) Niederländer, 14 (4,2%) Deutsche und 1 (0,3%) Spanier.

Die Geheime Feldpolizei vermochte bei ihren Verhaftungsaktionen durchaus nicht alle in Belgien und Nordfrankreich lebenden Zigeuner festzunehmen. Einige blieben in Freiheit, weil sie im Moment der Verhaftung nicht auf dem eingekesselten Lagerplatz waren. Andere flohen aus der Haft. Dritte entkamen, weil man den Stellplatz ihrer Wagen nicht auffindig machen konnte. Wieder andere wurden nicht behel-

⁷³ MSP, Rep. 497, Tr. 165.077, Interview mit Auguste Maitre, geb. 1926; J. Gotovitch: Quelques données, S. 168.

⁷⁴ MSP, Rep. Tr. 238.781, Convoi Z, 15.1.1944, sowie Tr. 267.390.

⁷⁵ Gedenkbuch ..., S. 654-666 (Hauptbuch Zigeunerlager Frauen, Nr. Z-9761 bis Z-9934) und Z-1264 bis Z-1274 (Hauptbuch Zigeunerlager Männer, Nr. Z-9050 bis Z-9226, wobei die Nationalität bei den Männern nur von Nr. Z-9065 an bekannt ist.)

ligt, weil sie nicht mehr reisten, sondern einen festen Wohnsitz hatten⁷⁶; da sie infolgedessen nicht mehr auf die belgische *carte de nomade* oder *zigeunerkaart* angewiesen waren, wurden sie von der Fremdenpolizei (*Police des Étrangers*) nicht mehr als Zigeuner registriert⁷⁷. Aus den belgischen Verzeichnissen gestrichen, konnten sie auch von der deutschen Sicherheitspolizei nicht mehr identifiziert und für eine Deportation selektiert werden. Bei den 43 Personen, die aus dem französischen Internierungslager Montreuil-Bellay und dessen Umgebung nach Malines verbracht worden waren, sind die Selektionskriterien unklar; in einigen Fällen zog man die Grenze zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern⁷⁸.

In der Dossin-Kaserne wurden die 351 Zigeunerhäftlinge in drei Räumen mit strohgefüllten Pritschen zusammengepfercht. Von der Außenwelt und von den ebenfalls in Malines internierten Juden isoliert, durften die Zigeuner das Kasernengebäude nur zum täglichen Hofrundgang verlassen. Infolge der katastrophalen hygienischen Bedingungen in Malines starb ein Kind nur 15 Stunden nach seiner Geburt⁷⁹. Am 15. Januar 1944 wurden die Zigeuner in Viehwaggons getrieben, zwei Tage später in Auschwitz-Birkenau registriert⁸⁰. Das Kriegsende überlebten nur 13 der insgesamt 360 aus Belgien und Nordfrankreich Deportierten⁸¹.

⁷⁶ Beispiele für diese vier Fälle bei J. Gotovitch: *Quelques données...*, S. 174 f.

⁷⁷ Zu Definition und Registrierung siehe A. Reyniers: *Puvreté et exclusion d'une minorité à travers la situation juridique des nomades en Belgique*, in: *E.T.* 29 (1983), 2, S. 27-38, hier S. 31-33.

⁷⁸ J. Gotovitch: *Quelques données...*, S. 174.

⁷⁹ Ebenda, S. 175 f.

⁸⁰ MSP, Rep. 184, Tr. 85.206; J. Gotovitch: *Quelques données...*, S. 176 f.

⁸¹ MSP, Rep. 706, Tr. 238.781 und 267.390/1; J. Gotovitch: *Quel-*

Die Niederlande

In den Niederlanden⁸² trat der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Wilhelm Harster am 13. April 1943 im Auftrage des Wehrmachtbefehlshabers an den Generaldirektor der holländischen Polizei heran. Er trug ihm auf, die Fahrenden, unter denen sich Zigeuner wie Nichtzigeuner befanden, „aus sicherheitspolitischen Gründen“ zunächst aus der Stadt Hilversum, dem niederländischen Hauptquartier der Wehrmacht, und in einem zweiten Schritt aus dem gesamten Küstengebiet zu verweisen⁸³. Die Fahrenden – nach Harster überwiegend „asoziale Elemente“, die vom Schwarzhandel lebten – seien unter ständige polizeiliche Aufsicht zu stellen und auf Sammelplätzen zu konzentrieren⁸⁴. Einen Monat später wandte sich auch der Höhere SS- und Polizeiführer für die Niederlande, Hanns Albin Rauter, in einem Schreiben an die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft der deutschen Generalkommission für Finanzen und Wirtschaft in den Niederlanden gegen das „Nomadenleben„: „In den vier nördlichen Provinzen“ (der Niederlande) gebe

ques données..., S. 161, 180.

⁸² Zur NS-Verfolgung der Zigeuner in den Niederlanden siehe B. A. Sijes in Zusammenarbeit mit Th. M. de Graff, A. Kloosterman, J.F.A. van Loenen, G.J. van Setten, A.L. Visser: *Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945*, s'Gravenhage 1979, insb. S. 71-122; siehe des weiteren mit eher analytischer Perspektive L. Lucassen: 'En men noemde hen zigeuners (weiter: 'En men noemde...')'. *De geschiedenis van Kaldarasch, Ursari, Lowara en Sinti in Nederland (1750-1944)*. Amsterdam/s'Gravenhage, S. 210-225. Eine konzise Zusammenfassung der niederländischen Zigeunerpolitik bietet ebenfalls L. Lucassen: *The Power of Definition. Stigmatisation, Minorisation and Ethnicity Illustrated by the History of Gypsies in the Netherlands*, in: *The Netherlands' Journal of Social Sciences* 27. October 1991, No. 2, S. 80-91.

⁸³ B.A. Sijes: *Vervolging*, S. 83-86.

⁸⁴ Zitiert ebenda, S. 85.

es „eine Unmenge 'germanischer Zigeuner', die mit Wagen und Pferden durch die Gegend brausen. Der Herr Reichskommissar⁸⁵ hat mir den Auftrag gegeben, dafür zu sorgen, daß dieses 'germanische Nomadenleben' endlich einmal aufhört. Ich bitte Sie, das Pferdmaterial dieser 'germanischen Zigeuner' entweder der Wehrmacht oder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Ich werde durch die niederländische Polizei die Anweisung geben, daß diesen 'germanischen Nomaden' endlich ihr Zigeunerhandwerk gelegt wird, d.h. daß sie durch die Polizei einen festen Wohnsitz zugewiesen erhalten, auf daß sie ein geordnetes Leben beginnen⁸⁶.“

Ob Rauter mit dem Terminus „germanische Zigeuner“ auf die niederländischen Fahrenden (*woonwagenbewoners*) anspielte, ob er in Kenntnis der Himmlerschen Zuordnung der „reinrassigen“ Sinti zu den „Ariern“ die Zigeuner meinte oder ob er *woonwagenbewoners* und Zigeuner zu „germanischen Nomaden“ zusammenwarf, bleibt unklar. Deutlich ist allerdings, daß Rauters wie Harsters Befehl teils auf das Konzept einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zurückging, teils dem Phantasma vom spionierenden Zigeuner geschuldet war, das 1943 angesichts der erwarteten alliierten Invasion in der deutschen Militärführung besondere Wirkung zeitigte. Eine spezifische Stoßrichtung gegen „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ enthielten die Anweisungen vom 13. April und 13. Mai 1943 nicht. Man nahm den Fahrenden unabhängig von ihrer vermeintlichen „rassischen“ Zugehörigkeit die Pferde ab und stellte sie der Wehrmacht zur Verfügung oder verkaufte sie

⁸⁵ Gemeint ist Reichskommissar Seyss-Inquart.

⁸⁶ Zitiert bei B.A. Sijes: *Vervolging*, S. 85. Rauters Bemerkungen stammen vom 13. Mai 1943.

an niederländische Bauern⁸⁷.

Diese Befehle bieten aber zusätzlich die Möglichkeit, die vom Reichskriminalpolizeiamt avisierte Zigeunerdeportation aus Holland auf den Weg zu bringen. Der Leiter der Kriminalpolizei beim BdS für die Niederlande, Oskar Wenzky, wies die ihm fachlich untergeordnete *Rijksrecherche-centrale* am 20. Mai 1943 darauf hin, daß „nach deutscher polizeirechtlicher Auffassung“ in der „Angelegenheit“ der Fahrenden „vielfach ein Zusammenhang mit der Frage der Bekämpfung des Zigeunerwesens“ bestehe⁸⁸. Eine unfassende Deportation der Zigeuner hatte in der Tat nicht nur die Definition und Registrierung der Opfer, sondern auch ihre Konzentration an bestimmten Orten zur Voraussetzung, zumal sich gerade Fahrende einem polizeilichen Zugriff leicht entziehen konnten⁸⁹.

Der Generaldirektor der holländischen Polizei informierte die fünf territorial zuständigen Polizeipräsidenten am 22. Mai 1943 über die Anweisungen der Besatzungsmacht gegen die Fahrenden, Zigeuner wie nichtzigeunerische *woonwagenbewoners*. Zunächst aus der Region um Hilversum verwiesen, wurde ihnen vom 1. Juli 1943 an auch für die übrigen Niederlande das Reisen in Wohnwagen untersagt⁹⁰. Im Juni 1942 waren in den Niederlanden etwa 2.700 Wohnwagen gezählt worden. Da 1943 aber nicht die seßhaften sondern nur jene

⁸⁷ Ebenda, S. 86.

⁸⁸ O. Wenzky aan hoofd Recherchecentrale, 20.5.1943, zitiert ebenda.

⁸⁹ Sijes u.a. führen die sehr späte Zigeunerdeportation aus den Niederlanden zudem auf die Arbeiterstreiks im Jahre 1943, die die Polizei sehr in Anspruch genommen hätten, und auf die Priorität zurück, welche die Deportation der Juden für die Besatzungsmacht besaß (ebenda, S. 107).

⁹⁰ Ebenda, S. 87-89; L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 214.

Wohnwagenbewohner in Sammellagern konzentriert werden sollten, die noch mit Pferd und Wagen reisten, reduzierte sich die Zahl der stillzulegenden Wagen nach den Berechnungen der Generaldirektion der Polizei auf 1.163. Obwohl mehrere Gemeinden aus Kostengründen Protest einlegten, sollten diese 1.163 Wagen auf 27 kommunale Plätze verteilt werden, von denen die größten für Apeldoorn, Utrecht, s'-Hertogenbosch, Tilburg, Groningen, Amersfort und Westerbork vorgesehen waren⁹¹.

Zahlreiche Wohnwagenbewohner – Zigeuner wie Nichtzigeuner – waren nicht gewillt, sich der zwangsweisen Festsetzung zu beugen. Einige suchten aus beruflichen Gründen um eine Sondererlaubnis zum Reisen nach, andere verkauften ihre Wagen oder stellten sie bei Bauern unter und zogen in Häuser; wieder andere tauchten unter. So wurden im Juni 1944 auf den 27 Lagerplätzen statt der erwarteten 1.163 nur 440 Wagen gezählt; im darauf folgenden Monat reduzierte sich die Zahl noch einmal um 227. Da die Sammellager kaum bewacht wurden, war eine Flucht in der Tat leicht möglich⁹².

Der eklatante Rückgang der Wohnwagen war aber vor allem auf eine Order des BdS zurückzuführen, die der Generaldirektor der niederländischen Polizei am 14. Mai 1944 an die regionalen Polizeipräsidenten in Amsterdam, Rotterdam, Eindhoven, Arnhem und Groningen weitergab. Danach sollte die holländische Polizei zwei Tage später die im Land lebenden Zigeuner einschließlich der Kinder in das „Duchgangslager für Juden“ in Westerbork verbringen. Die Betroffenen sollten Kleidung und einen Mundvorrat an Nahrungsmitteln mitnehmen dürfen; ihre Ausweispa-

⁹¹ B. A. Sijes: Vervolging, S. 89-92.

⁹² Ebenda, S. 93-105; L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 214.

piere hatte die Polizei einzuziehen und in Westerbork abzugeben. Das zurückgelassene Eigentum war zu beschlagnahmen; Wohnwagen und Wohnungen sollten versiegelt werden. Dieser Befehl richtete sich gegen Personen, die „auf Grund ihres Aussehens, ihrer Sitten und Gewohnheiten als Zigeuner oder Zigeunermischlinge“ gelten könnten und gegen jene, die „nach Zigeunerart“ umherzögen⁹³. Genauen Aufschluß darüber, wer „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Zigeuner“ einzustufen sei, versprach sich der Generaldirektor der Polizei von der *Rijksrecherche-centrale*⁹⁴. Deren Angaben blieben jedoch aus, da sie zu diesem Zeitpunkt gerade von Den Haag nach Amsterdam umzog. Möglicherweise nahm der Leiter der *Rijksrecherche-centrale* den Umzug aber auch nur zum Vorwand, sich einer Verhaftungsaktion zu verweigern, deren Folgen im Lichte der Judendeportationen absehbar waren⁹⁵.

Die Selektion wurde daraufhin am 15. Mai 1944 den regionalen Abteilungen der Kripo und der Militärpolizei (*marchaussee*) sowie den Gemeindegemeindeführern übertragen. Ihnen wurde befohlen, möglichst solche Zigeuner zu verhaften, die nicht die niederländische Nationalität (*Nederlandse nationaliteit*) besaßen. Die niederländische Polizei umstellte am 16. Mai 1944 um vier Uhr morgens die Häuser und Sammelplätze, auf denen die Selektierten wohnten. Insgesamt wurden 578 Personen in den 18 Städten Amsterdam, Arnhem, Beek, Deil, Den Bosch, Den Haag, Doetinchem, Drachten, Eindhoven, Helmond, IJsselstein, Nijmegen, Oldenzaal, Susteren, Venlo, Vledder, Westerbork und Zutphen

⁹³ Directeur-General van Politie aan Gewestelijke Politiepresidenten, telexbericht no. 5134, zitiert nach B.A. Sijes: Vervolging, S. 107 f.

⁹⁴ Ebenda, S. 108, L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 217.

⁹⁵ Diese Auffassung vertritt B.A. Sijes: Vervolging, S. 108 f.

festgenommen⁹⁶. Die Polizei ging in den einzelnen Orten aber nicht von einem deckungsgleichen Zigeunerverständnis aus. In Den Haag wurden lediglich Sinti aufgegriffen; sie waren bereits bei ihrer Festsetzung im Frühsommer 1943 als „Zigeuner“ registriert worden und standen seither unter besonderer polizeilicher Aufsicht. Ähnlich die Konstellation in Venlo und Eindhoven, wo die Polizei die *woonwagengewoners* – im ersten Fall schon vor dem 14. Mai 1944, im zweiten am Tag vor der Razzia – in „Arier“ und „Nichtarier“ geschieden hatte. Diese Städte folgten jenem Zigeunerbild, das vom *administrateur voor de grensbewaking en den vreemdelingendienst* (AGVD) konzipiert worden war. Der AGVD, eine Unterbehörde der Militärpolizei, in der 1927 die Grenz- und die Fremdenpolizei zusammengefaßt worden waren⁹⁷, hatte seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die ausländischen und staatenlosen Zigeuner gerichtet, die in den Niederlanden lebten, sondern auch auf jene, die aus dem Ausland kommend die holländische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Der *administrateur* stigmatisierte diese Personen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft als „unerwünschte Ausländer“ und „geborene Kriminelle“. Auf die Register des *administrateurs* oder doch auf das ihnen zugrundeliegende Zigeunerverständnis rekurrierten Den Haag, Venlo und Eindhoven⁹⁸.

In Arnhem, Ijsselstein, Westerbork und Zutphen sah man in dem Befehl des BdS die lange gewünschte Gelegenheit, nicht

⁹⁶ L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 219. – Zur Selektion der Opfer siehe ebenda, S. 218-221, und B.A. Sijes: Vervolging, S. 106-122, sowie RIOD, Materialien B.A. Sijes: Zigeunervervolging, Interviews.

⁹⁷ Zur Entstehung dieser Behörde L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 126 f.

⁹⁸ Diese Argumentation folgt L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 151-209, 218-221.

nur die als „Zigeuner“ Klassifizierten, sondern alle Wohnwagenbewohner als „Asoziale“ fortschaffen zu lassen. Diese Interpretation des Befehls vom 14. Mai 1944 berief sich auf die Aussage, neben den „Zigunern oder Zigeunermischlingen“ seien auch die „nach Zigeunerart“ Umherziehenden in das Durchgangslager Westerbork zu transportieren. Die Städte, die den BdS-Befehl in dieser Weise auslegten, bezogen sich damit auf jene niederländische Politik gegen die Gesamtheit der Wohnwagenbewohner, die 1918 in ein Wohnwagengesetz eingemündet war⁹⁹. Die dort implizierte Gleichsetzung von *woonwagengewoners* und Zigeunern hatte sich vor 1940 nicht allgemein durchsetzen können. Unter Okkupation gewann diese Position aber an Einfluß.

Noch anders führte die Polizei die Verhaftungen in Den Bosch durch. Dort selektierte man adhoc nach dem Kriterium der Hautfarbe und verbrachte infolgedessen einige dunkelhäutige Wohnwagenbewohner mit nach Westerbork, während man einer Zigeunerfrau, die zudem einen niederländischen Paß besaß, untersagte, ihren Mann auf den Transport zu begleiten. Zigeuner, die mit niederländischen *woonwagengewoners* verheiratet waren, wurden in den einzelnen Städten überhaupt ganz unterschiedlich behandelt. Teils ließ man sie unbehelligt; teils verhaftete man die gesamte Familie; teils trennte man die Paare. Manche Ehepartner aus der Gruppe der einheimischen Wohnwagenbewohner gingen dann aber freiwillig mit nach Westerbork.

Wie in Belgien gelang es der Polizei auch in den Niederlanden nicht, alle als „Zigeuner“ Stigmatisierten festzunehmen. Einige waren nach der Festsetzung in den Sammellagern im Frühsommer 1943 untergetaucht; andere wurden – wie in Amsterdam – von der Polizei vor der Inhaftierung gewarnt.

⁹⁹ Ebenda, S. 172-174, 211-214.

Die Familie eines Zigeunermusikers wurde nach ihrer Verhaftung auf Intervention eines hohen Wehrmachtsoffiziers freigelassen, für den der Musiker eine Geige repariert hatte¹⁰⁰.

Die Festgenommenen wurden zu Fuß, mit Pferdewagen, in Linienbussen, Polizeifahrzeugen oder Lastkraftwagen zum nächstliegenden Bahnhof und von dort per Eisenbahn nach Westerbork verbracht. Um sie zu beschwichtigen, erklärte die Polizei zumindest in Venlo, die Männer seien für den „Arbeitseinsatz“ in Deutschland vorgesehen, die Kinder würden dort die Schule besuchen und die Frauen den Haushalt führen¹⁰¹. In Westerbork wurden unter deutscher Aufsicht eine neuerliche Personenidentifikation und eine Befragung durchgeführt, bei der die *woonwageneigeners* von den als „Zigeuner“ Eingeschätzten abgesondert wurden. Bis zum 20. Mai 1944 wurden 279 Personen als „arische“ „Asoziale“ aus Westerbork entlassen. Von den übrigen 299 zu „Zigeunern“ Erklärten¹⁰² besaßen 54 – meist Pferdehändler aus der Gruppe der Lowara – italienische, guatemalteckische oder schweizerische Pässe. Während die diplomatischen Vertretungen Italiens und Guatemalas erfolgreich zugunsten ihrer Staatsbürger intervenierten, gestaltete sich das Schicksal der Schweizer Bürger ungünstig. Obwohl der Lagerkommandant von Westerbork der Ansicht war, Schweizer könnten *per se* keine Zigeuner sein, wurde nur eine Familie von der Deportation zurückgestellt; sechs Personen mit helvetischem Paß wurden nach Auschwitz transportiert¹⁰³. Um diplomatischen Verwicklungen aus

¹⁰⁰ B.A. Sijes: Vervolging, S. 115; L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 172-174, 221.

¹⁰¹ B.A. Sijes: Vervolging, S. 113.

¹⁰² Zu den Zahlenangaben siehe ebenda, S. 117 f., und L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 370, Bijlage VII.

¹⁰³ B.A. Sijes: Vervolging, S. 120; L. Lucassen: 'En men noemde ...',

dem Weg zu gehen, erwähnte die deutsche Kriminalpolizei diese Staatsangehörigkeit in den Deportationslisten nicht mehr¹⁰⁴.

Den Zigeunern wurde in Westerbork der Kopf kahl geschoren. Geld und Wertgegenstände wurden ihnen abgenommen. Am 19. Mai 1944 wurden schließlich 245 Personen aus Westerbork deportiert¹⁰⁵. Die Güterwaggons waren mit der Aufschrift „*concentratiekamp Auschwitz*“ versehen. „Niemand“, erinnert sich einer der Überlebenden, „*wist echter wat dat precies was*“¹⁰⁶. Von den 245 niederländischen Deportierten kamen 215 ums Leben¹⁰⁷.

Polen und die UdSSR

Nach dem deutschen Angriff auf Polen wurde das Land zerschlagen, und sein westlicher Teil dem Deutschen Reich einverleibt. Die kriminalpolizeiliche Zigeunerverfolgung, wie sie in Deutschland praktiziert wurde, erstreckte sich fortan auch auf die neu entstandenen „Reichsgaue“ Wartheland, Danzig-Westpreußen sowie auf Ostoberschlesien und Südostpreußen¹⁰⁸. Zugleich erstellte Robert Ritters

S. 217.

¹⁰⁴ B.A. Sijes: Vervolging, S. 121; Gedenkbuch ..., S. 712-720 und 1316-1324.

¹⁰⁵ L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 218.

¹⁰⁶ RIOD, Materialien B.A. Sijes: Zigeunerverfolgung, Interview J.B., geb. 28.5.1931: „[...] Niemand wußte, was das genau bedeutete. [...]“

¹⁰⁷ B.A. Sijes: Vervolging, S. 134; L. Lucassen: 'En men noemde ...', S. 217 f.

¹⁰⁸ Archiwum Państwowe Bydgoszcz 195/33, Staatliche KPSt Bromberg, E.D. (Zig), 12.5.1941, Anlage zum Meldeblatt der KPSt Bromberg Nr. 9, Betrifft: Bekämpfung der Zigeunerplage; Archiwum Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Gendarmeriekreis Schrimm 64, Meldeblatt der KPLSt Po-

„Rassenhygienische Forschungsstelle“ nun für jene Sinti und Roma, die in den neuen „Reichsgauen“ lebten, ihre „gutachtlichen Äußerungen“, die die Betroffenen als „Zigeuner“ oder „Zigeunermischlinge“ stigmatisierten¹⁰⁹. Darüber hinaus versuchte die Kriminalpolizei entgegen einem „Umsiedlungs“verbot, das seit Mai 1940 bestand, möglichst viele Zigeuner aus diesen Territorien in das Generalgouvernement abzuschicken¹¹⁰. Sinti und Roma aus dem Wartheland, aus Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien und Südostpreußen wurden schließlich seit dem März 1943, meist als „polnische Zigeuner“ klassifiziert, in das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau deportiert¹¹¹. Aus dem Ort Nakel an der Netze finden sich eine Namensliste der Deportationsopfer, Rechnungen für die Lebensmittelrationen der

sen, 2. Jg. (1941), 1.6.1941, Nr. 11 – Bestimmungen über die Bekämpfung der Zigeunerplage.

¹⁰⁹ Archiwum Państwowe Bydgoszcz, 195/33: KPSt Bromberg, Ortspolizeibehörde Nakel, 12.10. 1942: „Liste der laut Gutachten des Rassenhygienischen Forschungsinstituts beim Reichsgesundheitsamt bisher als Zigeunermischlinge festgestellten Personen“ mit 51 zu „Zigeunermischlingen“ erklärten Personen.

¹¹⁰ Siehe etwa BAK, R 70/88 mit einer Namensliste von 81 nach dem 27. Mai 1940 in das GG abgeschobener Personen, darunter zweier Zigeunerfamilien mit insgesamt 19 Angehörigen. Allgemein siehe J. August: Polnische Forschungen über den Mord an den Zigeunern, S. 182. – Die Verwaltung des Generalgouvernements beschwerte sich im Juli 1940 über diese Abschiebungen beim Reichssicherheitshauptamt (Archiwum Państwowe w Lublinie, GG, Distrikt Lublin 203, Bl. 9, Amt des Generalgouverners, Abt. Innere Verwaltung, Bevölkerungswesen und Fürsorge, 2.7.1940, Mitteilung an die Distriktchefs.)

¹¹¹ Archiwum Państwowe Bydgoszcz, 195/33, Bl. 49-57. – Zu den Sinti und Roma, die aus den deutsch besetzten westpolnischen Gebieten nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurden siehe: Gedenkbuch ..., S. 142, 290, 292, 426, 442, 444, 564-594, 598, 644, 732, 942, 944, 964, 966, 1060, 1070-1074, 1180-1208, 1280, 1296.

Deportierten und für das Stroh, das in die Viehwaggons des Zuges gestreut wurde, ferner eine Aufstellung der Polizisten und Hilfskräfte, die an Festnahme, Durchsuchung und Bewachung der Opfer beteiligt waren¹¹².

Innerhalb des Generalgouvernements liefen vor allem Roma aus dem Distrikt Krakau schon seit 1940 Gefahr, als vermeintlich „Asoziale“ in das KZ Auschwitz eingewiesen zu werden, das im benachbarten, vom Deutschen Reich annektierten Ostoberschlesien gegründet worden war¹¹³. Diese Gefahr wuchs, als Reichsjustizminister Thierack im Herbst 1942 mit Himmler ein Abkommen zur „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ vereinbarte¹¹⁴. Unter den Häftlingen, die daraufhin am 16. Februar 1943 aus den Gefängnissen in Tarnów und Montelupich bei Krakau nach Auschwitz verschleppt wurden, befanden sich ebenso Roma wie unter jenen, die Sicherheitspolizei und SD am 29. Juli 1943 aus dem Kreis Radom nach Auschwitz hatten transportieren lassen¹¹⁵. Andere Roma wurden gar nicht erst deportiert, sondern aus den Gefängnissen in einen nahen Wald

¹¹² Archiwum Państwowe Bydgoszcz, 195/33, Bl. 51-56, Briefwechsel zur Verpflegung der Deportierten; Bl. 57, Bürgermeister Nakel an die Kripo in Bromberg mit der Stroh-Rechnung; Bl. 49, Kripo Nakel, 5.4.1943 an den Bürgermeister Nakel zum Beteiligten Personal.

¹¹³ Auf solche Deportationen finden sich Hinweise in ZS, AR-Z 76/81, Bl. 243 ff.: Aussage Anna Pawlowska und bei A. Mirga: Bei den Roma ist das anders, in: G. Fienbork/B. Mihók/S. Müller (Hg.): Die Roma – Hoffen auf ein Leben ohne Angst, Reinbek 1992, S. 61-69, hier S. 64.

¹¹⁴ ND, 654 Ps, Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Dr. Rothberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender, Punkt 2.

¹¹⁵ Als Beispiele siehe D. Czech: Kalendarium ..., S. 415, 16. Februar

geführt und dort erschossen¹¹⁶.

Für die deutsch besetzten Gebiete der Sowjetunion vertraten Himmler und das Reichskriminalpolizeiamt entsprechend dem Mordkonzept, das Sicherheits- und Ordnungspolizei seit 1942 in den besetzten Ostgebieten praktizierten und das auch den Vorstellungen der Wehrmacht entsprach, die Auffassung, sesshafte „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ seien „wie Landeseinwohner zu behandeln“ und „alle umherziehenden Zigeuner und Zigeunermischlinge“ „den Juden gleichzustellen“. SS und Wehrmacht hielten die umherziehenden Roma nicht nur für „rassisch minderwertig“, sie wähten in ihnen auch „Spione“ des „jüdisch-bolschewistischen Weltfeindes“. Während man die als „umherziehend“ Stigmatisierten 1942 aber noch erschossen hatte, plädierte man 1943 dafür, sie „in Konzentrationslagern unterzubringen“¹¹⁷. Das war eine in Tarnsprache gehaltene Instruktion zur Deportation der „umherziehenden Zigeuner und Zigeunermischlinge“ nach Auschwitz-Birkenau. Himmler konnte diese Variante des Mordkonzepts gegen den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete durchsetzen, der eine in Nuancen andere Vorstellung verfocht, innerhalb des nationalsozialistischen Machtgefüges aber über wenig Einfluß verfügte¹¹⁸. Im Frühjahr 1944 wurden in der Tat

1943, und S. 558, 29. Juli 1943, in Verbindung mit APMO, D-Auf-3/1 (Bunkerbuch Block 11 Auschwitz I 1943/44), Aso.Zig. 102627 Siwak Stefan, Aso.Zig.P 131919 Kwiatkowski Konstanty

¹¹⁶ ZS, AR-Z 43/79, Bl. 186: Erschießungen von Zigeunerinnen, die im Bezirksgefängnis von Jasło inhaftiert waren, im Wald von Wrażyce im Jahre 1943.

¹¹⁷ BAK, R 90/147, Bl. 753, BdS Ostland, 19.10.1943, Abt. V a 2, Tgb. 873/43 g, an den Reichskommissar für das Ostland, Betr.: Behandlung der Zigeuner in den besetzten Ostgebieten.

¹¹⁸ H. Buchheim: Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: ders.

Zigeuner aus Brest-Litowsk, das zum Generalkommissariat Weißrußland gehörte, und aus Litauen¹¹⁹ nach Auschwitz-Birkenau deportiert¹²⁰.

/M. Broszat/H. -A. Jacobsen/H. Krausnick: Anatomie des SS-Staates, Band 1, München 3. Aufl. 1982, S. 15-212, hier S. 86-88 und 200.

¹¹⁹ Gedenkbuch ..., S. 724,727, Hauptbuch des Zigeunerlagers (Frauen), Nr. Z-10828 bis Z-10849.

¹²⁰ 120 IfZ, MA 798, Bl. 1398 ff., Gebietskommissar Brest-Litowsk, VI a/GK, an den Generalkommissar Weißrußenien, 21.3.1944, Betrifft: Lagerbericht für die Monate Januar bis März 1944, hier Bl. 1402.

STOWARZYSZENIE ROMÓW W POLSCE

Los Cyganów
w KL Auschwitz-Birkenau
Das Schicksal
der Sinti und Roma
im KL Auschwitz-Birkenau